Marktgemeinde St. Johann in Tirol
Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol

Protokoll

über die am **7. Februar 2023** von 18.00 Uhr bis 19.35 Uhr im Sitzungszimmer des Kommunalzentrums unter dem Vorsitz von Bürgermeister Mag. Stefan Seiwald abgehaltene

11. Gemeinderatssitzung (Gemeinderatsperiode 2022 – 2028)

Anwesend: Hubert Almberger, Christina Döttlinger, BEd, Hanspeter Ellmerer, Klaus Födermair, Susanne Hartrumpf, Andrea Hauser, Melanie Hutter, Maximilian Hüttner, Manfred Kecht, Johann Mayr, Darko Omerbasic, Claudia Pali, Gregor Salinger, Laura Sojer, Markus Sojer, Robert Steger, Peter Trixl, Peter Wallner

Entschuldigt: Heribert Mariacher (Ersatz: Markus Sojer)

Unentschuldigt: niemand

Schriftführer: Dr. Ernst Hofer, MBA

Tagesordnung

I. Berichte des Bürgermeisters

1) Informationen zur Abfallbewirtschaftung in St. Johann in Tirol

II. Anträge des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes

1) Erhöhung der Wertgrenze für den Gemeindevorstand bei Mittelverwendungen (§ 95 Abs. 4 TGO 2001)

III. Berichte und Anträge der Ausschüsse

1) <u>Bauausschuss</u>
   1) Entscheidung über eine Stellungnahme zu einem Bebauungsplan (Gst. 916/11, Michaela Adelsberger, Axel Moser und Beatrice Bulla-Moser)
   2) Gst. 2749 und 2746/5 (KITZ PROJEKT IMMO GmbH und Christian Herrmann)
      a) Umwidmung eines Teilstücks von Wohngebiet in Verkehrsfläche
      b) Erlassung eines Bebauungsplans
   3) Erlassung eines Bebauungsplans für das Gst. 148/16 (Michael Wimmer)
   4) Änderung der örtlichen Bauvorschriften

2) <u>Finanzausschuss</u>
   1) Festlegung von Entgelten in Zusammenhang mit Baugrubensicherungen

IV. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Am Beginn der Sitzung sind 19 Gemeinderäte anwesend.

I. Berichte des Bürgermeisters

1) Informationen zur Abfallbewirtschaftung in St. Johann in Tirol

Der Bauhofleiter Reinhard Pletzenauer, Stefan Brandtner und der Amtsleiter informieren unter Zuhilfenahme einer PowerPoint-Präsentation über die Abfallbewirtschaftung in St. Johann in Tirol.

Auszüge aus der Präsentation sind diesem Gemeinderatsprotokoll als **Anlage A** angehängt.

Antrag. Es liegt ein Antrag von Claudia Pali vor. Darin werden die Einführung eines halbjährlich stattfindenden „Tag des Sperrmülls“ und von drei „Müll-Voucher(n)“ pro Kalenderjahr und „Privathaushalt“ beantragt. Der Antrag ist diesem Gemeinderatsprotokoll als **Anlage B** angehängt.

Im Rahmen der Diskussion thematisiert der Bürgermeister den Antrag von Claudia Pali, welcher mit deren Zustimmung sodann gleich im Rahmen dieses Tagesordnungspunkts behandelt wird.

Zunächst setzt sich der Bürgermeister mit dem Antrag inhaltlich auseinander und weist darauf hin, dass in dieser Angelegenheit verschiedene „*Philosophien*“ zum Tragen kämen: Auf der einen Seite solle „*Ramsch*“, dessen Herstellung die Umwelt immens belaste, „*wenigstens*“ bei der Entsorgung spürbar etwas kosten, auf der anderen Seite sei es verständlich, dass bei notwendigerweise zu entsorgendem Sperrmüll (lediglich) ein angemessener (moderater) Preis zum Tragen komme. Wichtig sei auch Aufklärung: „*Elektroschrott*“ beispielsweise könne kostenlos abgegeben werden.

Nach längerer Debatte lädt der Bürgermeister den Umweltausschuss ein, sich weiterhin mit dem Thema Abfallbewirtschaftung – und dem Antrag von Claudia Pali – auseinanderzusetzen. Claudia Pali ist mit dieser Vorgangsweise einverstanden.

II. Anträge des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes

1) Erhöhung der Wertgrenze für den Gemeindevorstand bei Mittelverwendungen (§ 95 Abs. 4 TGO 2001)

Der Bürgermeister erläutert den Sachverhalt.

Beschluss (19:0):

Gemäß § 95 Abs. 4 TGO 2001 überträgt der Gemeinderat dem Gemeindevorstand die Beschlussfassung über die Bewilligung von Mittelverwendungen, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind oder dessen Ansätze übersteigen, bis zu einem Betrag von **50.000 Euro** im Einzelfall.

III. Berichte und Anträge der Ausschüsse

1) Bauausschuss
   1) Entscheidung über eine Stellungnahme zu einem Bebauungsplan (Gst. 916/11, Michaela Adelsberger, Axel Moser und Beatrice Bulla-Moser)

      Die Bauamtsleiterin erläutert die maßgebenden Parameter dieses Tagesordnungspunkts.

      Beschluss (19:0):

      Der gemeinsamen Stellungnahme von Josef Adelsberger und Elfriede Adelsberger wird nicht Folge gegeben und der Bebauungsplan für das Gst. 916/11 von Dr. Erich Ortner vom 3. November 2022 („*Moser/Winkl-Sonnseite*“) wird erlassen.

   2) Gst. 2749 und 2746/5 (KITZ PROJEKT IMMO GmbH und Christian Herrmann)
      a) Umwidmung eines Teilstücks von Wohngebiet in Verkehrsfläche

         Die Bauamtsleiterin erläutert die maßgebenden Parameter dieses Tagesordnungspunkts.

Beschluss (18:0): [Bgm. Mag. Stefan Seiwald abwesend]

Es erfolgen nachstehende Änderungen des Flächenwidmungsplans der Marktgemeinde St. Johann in Tirol:

- Umwidmung eines Teils des **Gst. 2749** (rund 61 m²) **von** Wohngebiet **in** Freiland
- Festlegung des Verlaufs geplanter Straßen und Verkehrswege: geplante örtliche Straße auf einem Teil des **Gst. 2749** (rund 61 m²)

Der Planungsbereich ist in **Anlage C** dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich, welche einen Bestandteil dieses Beschlusses darstellt.

Gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes gleichzeitig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen.

b) <u>Erlassung eines Bebauungsplans</u>

Die Bauamtsleiterin erläutert die maßgebenden Parameter dieses Tagesordnungspunkts.

Beschluss (18:1):

Der Entwurf des Bebauungsplans für das Gst. 2749 und einen Teil des Gst. 2746/5 von Dr. Erich Ortner vom 5. Dezember 2022 („*Apfeldorf Nr. 2 Kitz Projekt Immo GmbH*“) wird gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes nach § 64 Abs. 1 TROG 2022 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplans. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

3) Erlassung eines Bebauungsplans für das Gst. 148/16 (Michael Wimmer)

Die Bauamtsleiterin erläutert die maßgebenden Parameter dieses Tagesordnungspunkts.

Beschluss (17:2):

Der Entwurf des Bebauungsplans für das Gst. 148/16 von Dr. Erich Ortner vom 30. Jänner 2023 („*Neubauweg 25 Hasenauer&Kogler*“) wird gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes nach § 64 Abs. 1 TROG 2022 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplans. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

4) Änderung der örtlichen Bauvorschriften

Der Amtsleiter erläutert den Sachverhalt.

Beschluss (19:0):

Verordnung

Präambel

Aufgrund der Ermächtigung des § 27 Abs. 1 lit. b und c der Tiroler Bauordnung 2022 – TBO 2022, LGBl. Nr. 44/2012, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 62/2022, werden folgende örtliche Bauvorschriften für die Marktgemeinde St. Johann in Tirol (örtliche Bauvorschriften 2023) erlassen:

§ 1. Geltungsbereich

Die örtlichen Bauvorschriften gelten für das gesamte Gemeindegebiet.

§ 2. Einfriedungen

(1) Einfriedungen dürfen höchstens 1,8 m hoch sein. Bezugspunkte sind das Straßenniveau oder das angrenzende gewachsene Gelände. Bei Höhenunterschieden im unmittelbaren Bereich der Grundgrenze zweier Grundstücke (bis zu einem Abstand von 0,5 m von der Grundgrenze) ist das Niveau des niedrigeren Grundstücks maßgebend.

(2) Einfriedungen von oder zu (gegenüber) Betrieben und Einfriedung von oder zu (gegenüber) öffentlichen Einrichtungen dürfen im Einzelfall höher sein, wenn dies aus Gründen des Schallschutzes, der Sicherheit oder der Gesundheit erforderlich ist.

(3) Im Bereich von Ausfahrten auf eine Verkehrsfläche ist die Höhe von Einfriedungen entsprechend den erforderlichen Sichtweiten nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung auszuführen.

(4) Im Bauland sind Stacheldrahtzäune verboten.

§ 3. Werbeeinrichtungen

(1) Werbeeinrichtungen an baulichen Anlagen müssen hinsichtlich ihrer Größe, den verwendeten Materialien, der Farbgebung, der Buchstabengröße, der Schriftart und der Schriftbandmaße den Proportionen und dem Maßstab, den Materialien und der Farbgebung des Gebäudes bzw. der zu bewerbenden Räumlichkeiten angepasst sein.

(2) Beleuchtete Werbeeinrichtungen dürfen nur in nichtblinkender Ausführung und nicht wechselnden Lichtfarben errichtet werden. Werbeeinrichtungen als LED-Video-Displayeinrichtungen sind nicht zulässig.

(3) Freistehende Werbeeinrichtungen dürfen höchstens 4,5 m hoch sein, außer in den Fällen des § 56 Abs. 3 lit. d TBO 2022. Das höchstzulässige Flächenausmaß beträgt 12 m² oder 24 Bogen (Werbefläche).

(4) Hinsichtlich der Schutzzone (Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2021 – SOG 2021, LGBl. 124/2020, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 82/2002) wird insbesondere auf die §§ 5 lit. c Z 2 und 17 Abs. 1 lit. d Z 2 und lit. f SOG 2021 sowie auf den Gestaltungsleitfaden für das St. Johanner Zentrum (Beschluss des Gemeinderats vom 18. Oktober 2022) verwiesen.

(5) Vorbehaltlich straßenrechtlicher und straßenpolizeilicher Vorschriften ist das Anbringen von Fahnen unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Betriebe, deren Gebäudelänge entlang der Straße mindestens 20 m, aber weniger als 30 m beträgt, dürfen höchstens zwei Fahnen entlang der Straße anbringen. Die Fahnen dürfen höchstens 7 m hoch sein.
- Betriebe, deren Gebäudelänge entlang der Straße mindestens 30 m beträgt, dürfen höchstens drei Fahnen entlang der Straße anbringen. Die Fahnen dürfen höchstens 7 m hoch sein.

Betriebe, deren Gebäudelänge entlang der Straße weniger als 20 m beträgt, dürfen keine Fahnen entlang der Straße anbringen.

§ 4. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderats vom 18. Oktober 2022 zu Tagesordnungspunkt **III.1.1)** *Neuerlassung der örtlichen Bauvorschriften* außer Kraft.

2) Finanzausschuss

1) Festlegung von Entgelten in Zusammenhang mit Baugrubensicherungen

Beschluss (19:0):

In Zusammenhang mit Baugrubensicherungen werden folgende Entgelte festgesetzt:

- Einmaliges Vertragserrichtungspauschale: **EUR 564,28**
- Anker im Straßengrund pro Stück: **EUR 328,50**

- Spritzbetonsicherung pro Quadratmeter im Straßengrund (Draufsicht): **EUR 500,00**
- Bohrpfahl pro Quadratmeter im Straßengrund (Draufsicht): **EUR 1.000,00**

IV. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Geringere Geschwindigkeit. In einer mit „Zusammenleben im Verkehrsgeschehen“ überschriebenen Eingabe (= **Anlage D** dieses Gemeinderatsprotokolls) pocht Manfred Kecht insbesondere auf eine „Reduktion der Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet“.

Peter Wallner schließt sich dem grundsätzlich an und fordert ein rigoroses Vorgehen gegenüber „*Raser*(n)“: „*Die sollen zahlen!*“ Es entspinnt sich in diesem Zusammenhang eine längere Diskussion, insbesondere zur Frage, wie Radarmessungen bewerkstelligt werden können.

„Drei kleine Sachen.“ Claudia Pali wünscht sich zunächst eine rasche Bereitstellung von Informationen für Gemeinderäte, was sich der Bürgermeister für „*grundlegend*(e)“ Angelegenheiten vorstellen kann. Dann kritisiert Claudia Pali die „*Totenstille*“ zu Silvester (keine TVB-Veranstaltung) und empört sich anschließend darüber, dass (Ersatz-)Gemeinderäte, welche am 13. Dezember 2022 in der Gemeinderatssitzung für die Auflage des Entwurfs der zweiten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzept gestimmt hätten, sich später in Parteikanälen dazu ablehnend geäußert hätten. Manfred Kecht entgegnet, es sei nicht möglich, über die Auflage des Entwurfs in Teilen abzustimmen. Der Großteil des Auflageentwurfs sei in Ordnung, dennoch müsse an Teilaspekten Kritik geübt werden dürfen. Der Bürgermeister weist darauf hin, dass nach dem Ablauf der Stellungnahmefrist die zahlreichen Stellungnahmen systematisch bearbeitet würden, insbesondere sei der Themenkomplex der Freihalteflächen für eine allfällige Verlegung der Landesstraße „*in großem Rahmen*“ zu diskutieren bzw. zu erklären.

Dieses Protokoll enthält vier Anlagen.

St. Johann in Tirol, 7. Februar 2023

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer: Gemeinderäte:

ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG

IN DER MARKTGEMEINDE ST. JOHANN IN TIROL

A

GRUNDSÄTZE DER ABFALLWIRTSCHAFT

- Eine moderne Abfallwirtschaft setzt alles daran, wertvolle Rohstoffe und Energie effizient einzusetzen. Weniger Abfall schont die Umwelt, schützt Menschen und spart Ressourcen.
- In der EU-Abfallrahmenrichtlinie (RL2008/98/EG) werden Abfallvermeidung sowie Wieder- beziehungsweise Weiterverwendung in der fünf-stufigen Abfallhierarchie an oberster Stelle genannt.

ABFALLHIERARCHIE

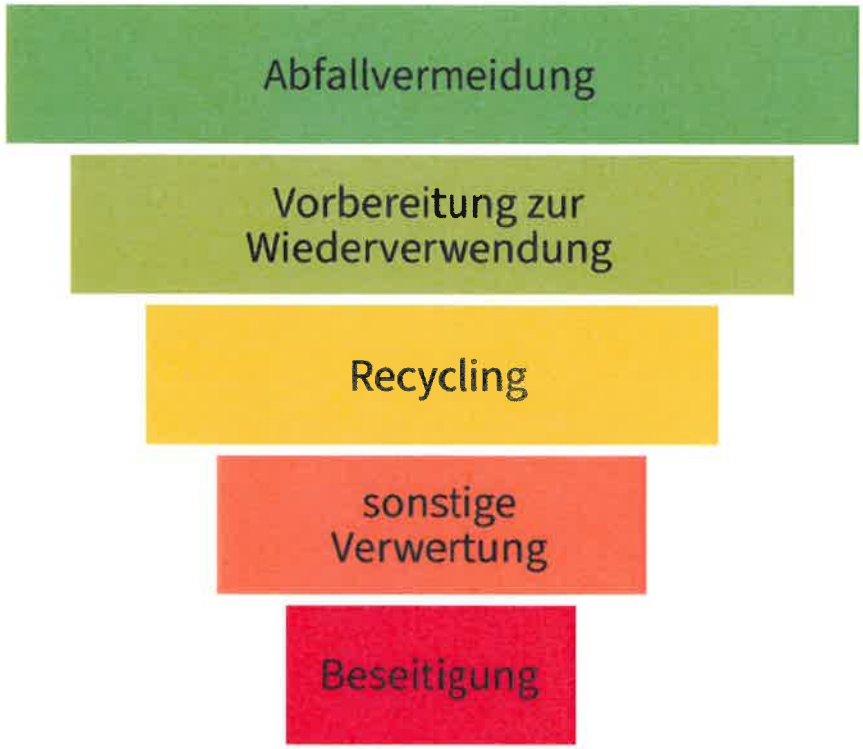

„Umgekehrte Pyramide“ der Grundsätze der Abfallwirtschaft (Quelle: www.bmk.gv.at)

MÜLLABFUHRBEREICHE

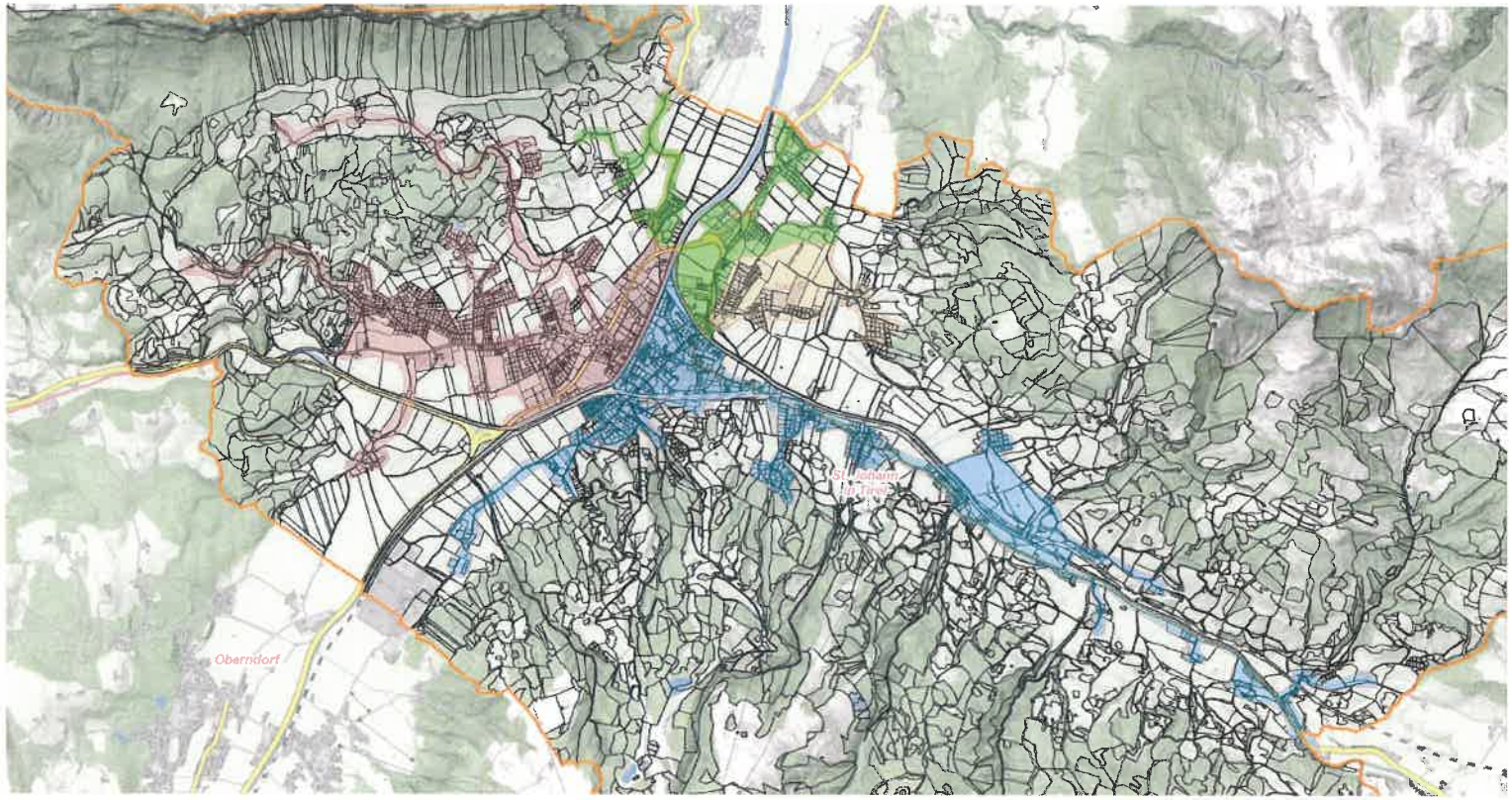

LITTERING

Littering ist das Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfällen an ihrem Entstehungsort in der Natur oder im öffentlichen Raum, ohne die dafür vorgesehenen bereitgestellten Entsorgungsmöglichkeiten zu nutzen.

Problem besteht weltweit.

LITTERING – URSACHEN UND MOTIVE

Ursachen und Motive für Littering 2016 und 2007

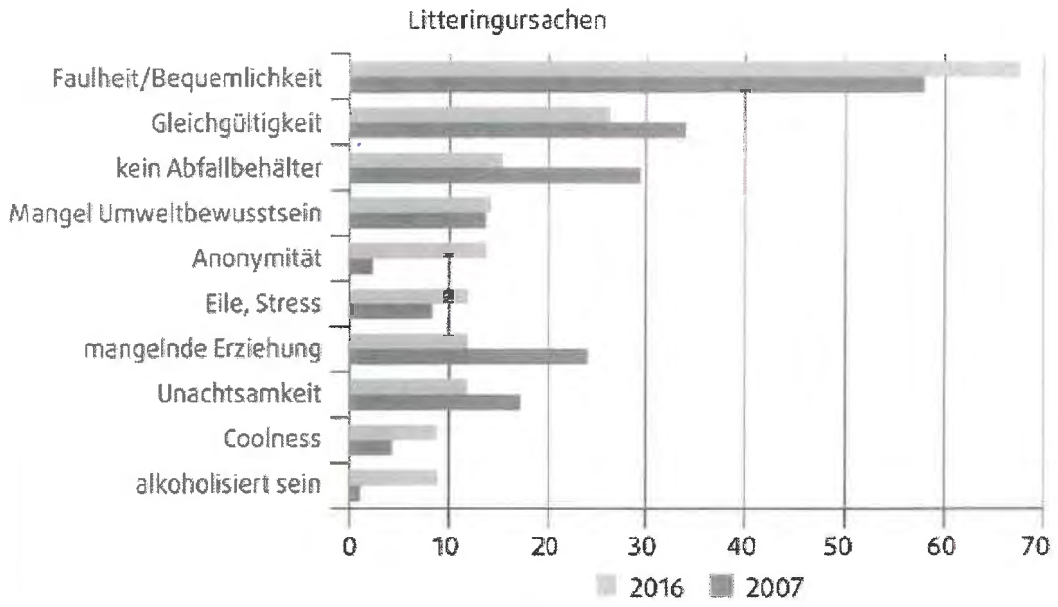

Ursachen und Motive für Littering 2016 (n = 272) und 2007 (n = 253), Fremdeinschätzung, Rangreihe nach Anzahl der Nennungen 2007 und 2016 in %

Quelle: BEYER R. et al. 2018, Müll und Abfall 8-18 (Seite 404)

umweltbundesamt

ANTI-LITTERING-MAßNAHMEN

Maßnahmen zur Sensibilisierung und Aufklärung

Kommunikation (auch peer to peer), Bildung, Informationskampagnen, Nutzung des Engagements von Raumnutzern, Wettbewerbe, Cleanup Days (Reinigungsaktionen)
https://worldcleanupday.de

Maßnahmen zur Veränderung situativer Bedingungen

Erhöhung der Reinigungshäufigkeit, Verbesserung der Entsorgungsinfrastruktur, Verpackungsdesign

Maßnahmen betreffend Sanktionen und Anreizsystemen

Strafen, verstärkte Kontrollen, Littering-Gebühr, Dosen-/Flaschenpfand

GR Claudia PALI (parteifrei)

Partei FREI für St. Johann/T

Marktgemeinde St. Johann in Tirol
Bürgermeister Mag. Stefan Seiwald
Bahnhofstraße 5
6380 St. Johann

MARKTGEMEINDEAMT ST. JOHANN IN TIROL
Eing. 03. Feb. 2023
Zahl: ..... Beil.: ..... Abt.: 01
Gesehen: ...../.....

B

St. Johann/T, am 02.02.2023

ANTRAG

zur 11. Gemeinderatssitzung, der Marktgemeinde St. Johann/T, am 07.02.2023

TAG DES SPERRMÜLLS und 3 „MÜLL-VOUCHER" / Jahr für Privathaushalte

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates!

Da nach dem internen Treffen zum Thema „Müll", am 15.09.2022, wo ich zahlreiche Vorschläge bereits einbringen konnte, leider noch immer keine konkreten Umsetzungsmaßnahmen gesetzt wurden, möchte ich unseren Vorschlägen hiermit mittels Antrag im Namen meiner Fraktion, Parteifrei für St. Johann/T, Nachdruck verleihen:

ANTRAG:
Der Gemeinderat möge die Einführung von einem TAG DES SPERRMÜLLS 2 x im Jahr (April & Oktober) im Bauhof, sowie die Einführung von 3 „Müll-Voucher" à € 5,00 (im Wert von € 15,00) / Jahr / Privathaushalt mit Hauptwohnsitz in St. Johann/T beschließen.

BEGRÜNDUNG:
Das Thema Müll beschäftigt St. Johann/T leider nicht erst seit gestern. Illegale Müllablagerungen und Sperrmüllentsorgungen in der Natur werden vermehrt zum beinahe täglichen Ärgernis. Wenn man sich allerdings den Preis für den Mindesttarif für Sperrmüll bei der DAKA in St. Johann/T mit € 15,00 ansieht, braucht man sich teilweise nicht wundern, wenn plötzlich so manches Teil in der Natur entsorgt wird.

Für Kleinmengenabgaben bis 20 Kg ein Pauschalbetrag von Brutto € 15,00 eingehoben
DAKA
Entsorgung mit Verantwortung

Aufgrund dessen sollte auch die Marktgemeinde St. Johann/T, insbesondere als E5 Gemeinde, dem Beispiel der Gemeinde Kirchdorf/T folgen und einen TAG DES SPERRMÜLLS im BAUHOF, aufgrund der Größe von St. Johann 2 x im Jahr, veranstalten.
Kostenlose Sperrmüllabgabe für Privathaushalte mit Hauptwohnsitz in St. Johann bis max 50 kg.

Da aber nicht jeder Privathaushalt, insbesondere Personen mit kleinen Wohnungen, den Sperrmüll „zusammensammeln" kann, stellen wir den Antrag auf Erwerb von zusätzlich 3 „Müllvouchern" pro Haushalt mit Hauptwohnsitz. Um eine Sperrmüllansammlung im Garten oder am Balkon vermeiden zu können besteht mit diesem Voucher die Möglichkeit 3x pro Jahr auch eine „Kleinigkeit" bis 20 kg für nur „€ 5,00" bei der DAKA zu entsorgen. Die restlichen € 10,00 übernimmt die Gemeinde (Beispiel Taxi Voucher). Erwerb von max 3 Müllvoucher / Privathaushalt / Jahr sollte im Gemeindeamt möglich sein.

Um endlich von Diskussionen in die Umsetzung übergehen zu können, hoffe ich auf eine positive Zustimmung für meinen Antrag.

Claudia Pali

GR Claudia Pali

Ad Antrag zur 11. GRS am 07.02.2022 – <u>TAG DES SPERRMÜLLS und 3 „MÜLL-VOUCHER“ / Jahr für Privathaushalte</u>

Auch wenn man nur eine „Kleinigkeit“ abzugeben hätte, man zahlt IMMER MINDESTENS € 15,00

Sperrmüllaktion in Kirchdorf in Tirol (Quelle: FB Seite Gemeinde Kirchdorf in Tirol)

INFORMATION

Sperrmüllaktion für <u>Privathaushalte</u>

Am Dienstag, den 13. September 2022
von 14.00 – 19.00 Uhr
beim Fußballplatz Kirchdorf, in der Gasteiger Straße

Sperrmüll

bis zu 50 kg KOSTENLOS

darüber hinaus € 0,50 pro kg (gemessen in 10 kg Einheiten)

Altholz

KOSTENLOS

PKW-Reifen

€ 5,- pro Reifen

Die Sperrgüter müssen selbst angeliefert werden. Wir empfehlen, die Materialien vorab zu trennen. Das spart Geld und schont die Umwelt. Die Ladung wird nach Menge und Gewicht verrechnet, der fällige Betrag ist an Ort und Stelle zu entrichten.

Diese Aktion gilt ausschließlich für Privathaushalte. NICHT angenommen werden Restmüll, Bauschutt, Altkleider, Problemstoffe wie Farben, Lacke, Ballonen, Feuerlöscher usw.
Die nächste Problemstoffsammlung findet am 10. Oktober 2022 statt.

Verordnungsplan

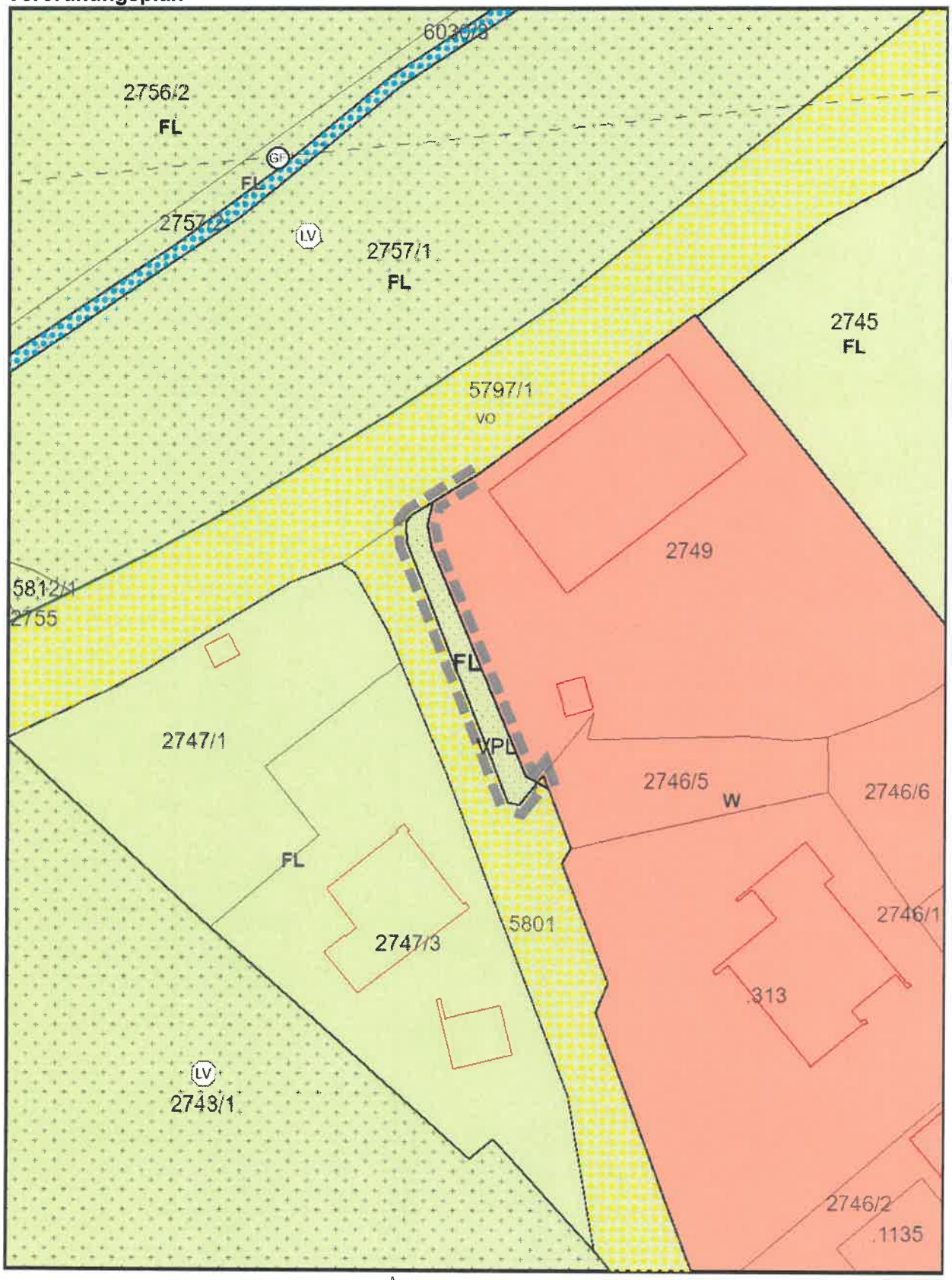

Plan automatisch generiert am
22.12.2022 durch *tiris*

N

0 5 10 20 30 m

D

Gemeinderat
St. Johann in Tirol

Werte Gemeinderätinnen!
Werte Gemeinderäte!

Zusammenleben im Verkehrsgeschehen

Letzte Woche hat gezeigt dass ein rücksichtsvolles Zusammenleben im Verkehrsgeschehen nicht gelebt wird. Es war sicher eine herausfordernde Wettersituation. Die vor der Mittelschule aufgestellte Geschwindigkeitsanzeige hat auch in dieser Situation überwiegend rot aufgeleuchtet und der Schneematsch übergoss den Gehweg. In der Nähe der Anzeige befindet sich auch ein Fußgängerübergang.

Die Reduktion der Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet ist notwendig. Die Bedingungen für Fußgänger und Radfahrer sind zu verbessern Als Beispiele siehe die Anlage (Anfrage vom November 2020) und notwendige Gehsteige (Mitterndorferweg) für sichere Schulwege. Bessere fußläufige Verbindungen in den Ort attraktiveren auch die Auffangparkplätze.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Kecht

ANFRAGEN AN DEN GEMEINDERAT

GR Andreas Schramböck

GRE Siegfried Pürstl

Oswald Heim

An Bgm. Hubert Almberger

Marktgemeindeamt

6380 St. Johann/T.

St. Johann, am 23. November 2020

Anfragen zum Thema sichere Geh-, Rad- und Schulwege anlässlich der 43. Gemeinderatssitzung am 24.11.2020 in St. Johann

Ausgangslage

Der Fußweg von Baumoos über das ÖBB Betriebsgelände wurde im April 2019 gesperrt.

Es bildete sich eine Bürgerinitiative, die 500 Unterschriften für eine Wiedereröffnung sammelte.

Letzter Stand: bei einem Gespräch mit der ÖBB am 10.11.2020 wurde die Öffnung abermals abgelehnt.

ANFRAGEN zu möglichen Verbesserungen für Fußgänger*innen und Radfahrer*innen in diesem Bereich:

- ZEBRASTREIFEN Fieberbrunnerstraße, Höhe Baumoos

Der Zebrastreifen ist gut gekennzeichnet und in der Nacht sehr gut ausgeleuchtet.

ANFRAGE

Überprüfung, wie man den Zebrastreifen noch besser absichern könnte, z. B. durch das Gefahrenzeichen „Achtung Zebrastreifen", gelb blinkendes Warnlicht, Fußgängerampel etc.

- GEHSTEIG vom Zebrastreifen Baumoos zum Kreisverkehr Gemeindeamt entlang der Fieberbrunnerstraße

Der Gehweg ist zwischen 2,00 m und 2,40 m breit.

ANFRAGE

Überprüfung, ob der Ausbau zu einem Geh- und Radweg möglich ist

- FUSSWEG zur Fieberbrunner Ache

Der bestehende Fußweg vom Zebrastreifen Baumoos bis zur Fieberbrunner Ache ist asphaltiert und 1,40 m breit.

ANFRAGE

- **Überprüfung, ob ein Ausbau zu einem Geh- und Radweg möglich ist (Lückenschluss). Die Fortsetzung des Geh- und Radweges wäre am Achendamm vorhanden.**

- **Überprüfung, ob eine Beleuchtung der Verbindung Baumoos – Fußweg zur Ache – entlang der Ache in Fließrichtung empfohlen werden kann, besonders hinsichtlich früher Friedhofsgeher und Schüler zu den Schulen in der dunklen Jahreszeit.**

- **Überprüfung, ob der Zebrastreifen über die Bundesstraße bei der Haselmaier- Brücke um einen Übergang für Radfahrer (Blockmarkierung) erweitert werden kann.**

Wir danken für die Antworten!

Andreas Schramböck, BA

Siegfried Pürstl

Oswald Heim